

# **Vereinsatzung SC Hinterland**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Sport-Club Hinterland 2020. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: SC Hinterland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist der Breidenbacher Ortsteil Kleingladenbach.
- (3) Das visuelle Erscheinungsbild des Vereins (Vereinsfarben, Vereinswappen, Vereinselemente) wird in einer separaten Ordnung geregelt. Diese Ordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und dessen Mitgliedsverbänden, wenn die entsprechenden Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Ordnungen und Regelwerke als verbindlich an. Verstöße gegen diese durch Mitglieder des Vereins können sowohl durch den Verein als auch durch den Landessportbund und dessen Mitgliedsverbände geahndet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags schriftlich mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
  - Ehrenmitglieder,
  - Fördermitglieder.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch erheben. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (10) Die Aufnahme des Vereins ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (11) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.

- (3) Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen zu erheben.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das aktive und passive Stimmrecht für juristische Personen wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

## **§ 7 Vereinsstrafrecht**

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen sowie unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mögliche Strafen können sein:
  - Verweis oder Rüge,
  - Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 10,00 bis 500,00 Euro,
  - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäuden,
  - Aberkennung von Ehrenämtern und Ehrenmitgliedschaften,
  - Ruhen der Mitgliedschaftsrechte für längstens ein Jahr,
  - Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. der Sportausschuss

3. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  1. dem Präsidenten,
  2. dem Vizepräsidenten,
  3. dem Finanzverwalter,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem Sportdirektor,
  6. dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes,
  7. zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzverwalter und der Sportdirektor. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder einem Stellvertreter,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
  - die Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
  - die Beschlussfassung über die Höhe der einzelnen Abteilungsbudgets,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf schriftlich einlädt. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

- (9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (10) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist, zu fertigen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Der Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportdirektor, den Abteilungsleitern und den stellvertretenden Abteilungsleitern.
- (2) Der Sportdirektor wird vom Sportausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis vom Sportausschuss ein neuer Sportdirektor gewählt wird.
- (3) Der Sportdirektor ist für den reibungslosen Ablauf des ordentlichen Sportbetriebs im Verein zuständig. Er ist das Bindeglied zwischen Vorstand und den einzelnen Abteilungen.
- (4) Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Sportausschuss kann bei dem Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Diese außerordentliche Vorstandssitzung hat innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch den Sportausschuss stattzufinden.
- (5) Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Sportausschusses stattfinden. Der Sportausschuss wird vom Sportdirektor schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Sportausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Sportausschussmitglieder die Einberufung schriftlich beim Sportdirektor verlangen.
- (6) Zu den Sitzungen des Sportausschusses sind auch alle Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen. Sie haben in den Sitzungen Rederecht und gegenüber dem Sportausschuss eine Auskunftspflicht.
- (7) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Sportausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Sportausschuss obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung (außer im Falle von § 8 Abs. 9),
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Änderung des Vereinszwecks,
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Änderung der Beitragsordnung, zur Abwahl des Vorstandes, zur Auflösung des Vereins oder zu Regelungen, die massiv Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Wahlleiter, der für die Dauer der Vorstandswahl die Versammlungsleitung übernimmt. Wird die Vorstandswahl in geheimer Abstimmung durchgeführt, so wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahl aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen. Ehrengäste können vom Vorstand eingeladen werden. Zu den Beratungen über einzelne Tagesordnungspunkte können vom Vorstand auch sachkundige Personen eingeladen werden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (6) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Von der Abteilungsversammlung sind für jede Abteilung ein Abteilungsleiter und ein stellvertretender Abteilungsleiter zu wählen. Näheres regelt die Abteilungsordnung. Jede Abteilung muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 13 Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen des Vereins. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvorstand. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.
- (3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 14 Kassenführung**

- (1) Der Finanzverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Weitere Vorschriften für die Finanzverwaltung können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (2) Zwei Kassenprüfer sowie ein stellvertretender Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z. B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

## **§ 16 Haftungsverhältnisse**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen der Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.01.2020 in Hommertshausen beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.